

# Richtlinie des Landkreises Bautzen

zur Förderung von Projekten und Investitionen in der präventiven Jugendhilfe nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII

## Směrnica wokrjesa Budyšin

za spěchowanje projektow a inwesticijow při prewentiwnej młodźinskej pomocy po §§ 11-14 a 16 SGB VIII

### Inhalt:

|   | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| <b>1. Allgemeiner Teil</b>                                      | 2            |
| 1.1 Zweck der Richtlinie  | 2            |
| 1.2 Rechtsgrundlagen  | 2            |
| 1.3 Fördervoraussetzungen                                       | 2            |
| 1.4 Eigenanteil des Maßnahmeträgers                             | 3            |
| 1.5 Antragsverfahren  | 3            |
| <b>2. Zuwendungsbereiche</b>                                    | 3            |
| <b>3. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhe</b>          | 4            |
| 3.1 Projekte mit Personal- und Sachkosten                       | 4            |
| 3.1.1 Personalkosten  | 4            |
| 3.1.2 Sachkosten  | 6            |
| 3.2 Projekte mit Sachkosten bzw. Honorar- und Sachkosten        | 6            |
| 3.3 Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit | 7            |
| 3.4 Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  | 7            |
| 3.5 Jugendleiterschulungen                                      | 8            |
| 3.6 Investive Maßnahmen im Bereich der präventiven Jugendhilfe  | 8            |
| <b>4. Bewilligungsverfahren</b>                                 | 9            |
| <b>5. Nachweis der Verwendung der Fördermittel</b>              | 9            |
| <b>6. Inkrafttreten</b>   | 10           |
| <b>Anlagen</b>  |              |

# 1. Allgemeiner Teil

## 1.1. Zweck der Richtlinie

Der Zweck dieser Richtlinie ist die Regelung der Förderverfahren von Projekten und Investitionen im Arbeitsgebiet der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-14 und 16 SGB VIII) durch freie und kommunale Träger. Sie soll die Grundlage für eine stabile Angebotsvielfalt bilden.

Die Bewilligung der Mittel durch die Verwaltung des Kreisjugendamtes erfolgt im Rahmen der jährlich durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Diese Richtlinie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

## 1.2. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie basiert auf folgenden Grundlagen:

- Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), Allgemeiner Teil
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Verwaltungsverfahren
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe
- Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages Bautzen.

## 1.3. Fördervoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist;
- ein angemessener Eigenanteil des Trägers grundsätzlich erbracht wird;
- der Empfänger in der Lage ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen;
- bei Einzelprojekten mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde;
- der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahmen bietet;
- die Teilnehmer der Maßnahme überwiegend junge Menschen des Landkreises Bautzen sind.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen,

- die der Aufgabenstellung nach § 2 SGB VIII nicht entsprechen;
- die im Rahmen der Erstkommunion, Konfirmation, Firmung oder Jugendweihe durchgeführt werden;
- die keine gemeinnützigen Ziele beinhalten;
- Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen;
- Konzerte;
- die ausschließlich oder überwiegend berufsbezogenen, schulischen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen oder kommerziellen Zwecken dienen;
- die im Zusammenhang mit dem Trainings- oder Wettkampfbetrieb stehen.

#### **1.4. Eigenanteil des Maßnahmeträgers**

Der Eigenanteil soll in der Regel 10 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme betragen.

Kann ein Träger der freien Jugendhilfe den Eigenanteil nicht leisten, ist eine angemessene Eigenleistung nach § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen.

Die Höhe der anzurechnenden Stundensätze bei Eigenleistungen beträgt pauschal 5,00 EUR pro Stunde.

Eigenleistungen sind subsidiär und somit vor den Leistungen des Landkreises Bautzen zur Finanzierung der Maßnahmen und Projekte einzusetzen.

Die Eigenleistungen sind glaubhaft nachzuweisen.

#### **1.5. Antragsverfahren**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag mittels Formblatt gewährt.

Bei regional begrenzt wirkenden Projekten ist mit dem Antrag eine Stellungnahme der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Sitzkommune) einzureichen.

Projektanzeigen (Anlage 1) für das Folgejahr sollen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im Kreisjugendamt vorliegen.

Der vollständig untersetzte Förderantrag für ganzjährige Maßnahmen mit Personal- und Sachkosten (Anlage 2), Projekte mit Sachkosten bzw. Honorar- und Sachkosten (Anlage 3) sowie für investive Maßnahmen (Anlage 4) ist bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

Anträge zur Förderung aller weiteren Projekte (Punkte 3.3 bis 3.5) sind rechtzeitig bis spätestens einen Monat vor Projektbeginn im Kreisjugendamt mittels Formblatt (Anlagen 5 und 6) einzureichen.

## **2. Zuwendungsbereiche**

Die Zuwendungsbereiche der Richtlinie sind:

- § 11 SGB VIII - Jugendarbeit;
- § 12 SGB VIII - Jugendverbandsarbeit;
- § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit;
- § 14 SGB VIII - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz;
- § 16 SGB VIII - Familienbildung.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhe**

#### **3.1 Projekte mit Personal- und Sachkosten**

Die Förderung soll die Durchführung von erforderlichen Projekten und Aktivitäten in der präventiven Jugendhilfe mit hauptamtlichen Fachkräften ermöglichen.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Gefördert werden längerfristige und zeitlich begrenzte Aktivitäten auf dem Gebiet der präventiven Jugendhilfe.

Dem Antrag muss eine Konzeption/Leistungsbeschreibung zugrunde liegen, die mindestens folgende Aussagen enthalten muss:

- Zielstellung;
- Form der Beteiligung junger Menschen (Einbindung des ehrenamtlichen Engagements);
- Teilnehmerzahl aus dem Landkreis Bautzen und Gesamtteilnehmerzahl;
- Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung;
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projektes;
- fachliche Begleitung;
- Leitung des Projektes;
- Leistungsbegründung (Sozialraumbetrachtung aus der Sicht des Antragstellers, Analyse der Zielgruppen, schlussfolgernde zusammenfassende Aussagen, welche den Bedarf des Projektes mit diesem Handlungskonzept begründen);
- Leistungsbeschreibung (Ziele, Zielgruppe, Leistungsinhalte, Strukturqualität, Prozessqualität, Ergebnisqualität, Qualitätssicherung und –entwicklung).

Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

##### **3.1.1 Personalkosten**

Zuwendungsfähige Personalkosten sind:

Aufwendungen für sozialpädagogische Fachkräfte mit staatlicher Anerkennung.

Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die über eine in der Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ bzw. über die in den relevanten Fachempfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes beschriebene Ausbildung verfügen sowie sich für die jeweilige Tätigkeit ihrer Persönlichkeit nach eignen.

Personen mit vergleichbarer Ausbildung im pädagogischen oder psychologischen Bereich, die aufgrund bisheriger langjähriger Erfahrungen aus der sozialen Arbeit in

der Lage sind, Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen, können der Fachkraft im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt werden.

In beiden Fällen hat der Träger als Antragsteller zur Bewertung der Qualifikation folgende Unterlagen dem Antrag an das Kreisjugendamt beizufügen:

- Nachweis bisheriger Tätigkeit im sozialen Bereich;
- Begründung der fachlichen Eignung durch den Träger.

Personen mit anderen Berufsabschlüssen, die im sozialen Bereich tätig sind, Erfahrungen in der sozialen Arbeit besitzen und sich in einer den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe entsprechenden Berufs begleitenden Ausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss befinden, können im begründeten Einzelfall nach dieser Richtlinie einer förderfähigen Fachkraft gleichgestellt werden.

Zur Feststellung der Förderfähigkeit hat der beantragende Träger den erforderlichen Nachweis über die Teilnahme bzw. einen Nachweis der Aufnahme an einer anerkannten Ausbildungsstätte beizufügen.

In Projekten der Jugendberufshilfe werden neben der sozialpädagogischen Fachkraft folgende Fachkräfte gefördert:

- fachliche Anleiter, die eine Ausbildungsberechtigung, eine Meisterausbildung oder einen Abschluss als Ingenieur/Ingenieurpädagoge vorweisen;
- Stützlehrer, wenn sie eine den Bildungsinhalten entsprechende Lehrbefähigung nachweisen.

Das Freiwerden einer durch den Landkreis Bautzen geförderten Personalstelle ist unverzüglich dem Kreisjugendamt Bautzen zu melden. Eine solche Stelle ist ab dem Freiwerden von der weiteren Förderung zunächst ausgenommen.

Bei Umsetzung oder Neubesetzung einer solchen Stelle ist die Beteiligung und Zustimmung des Kreisjugendamtes erforderlich.

Anträge auf Personalkostenförderung sind mit folgenden Unterlagen beim Kreisjugendamt einzureichen:

- aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug;
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes);
- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
- Nachweis der beruflichen Qualifikation der im Projekt beschäftigten Fachkräfte;
- Stellenbeschreibung zu den Personalstellen der Fachkräfte;
- Darstellung der voraussichtlichen Vergütungsgruppe der im Projekt beschäftigten Personen;
- Personalkostenberechnung;
- Kosten- und Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der Beihilfen Dritter und sonstiger Zuwendungsgeber.

Die Förderung erfolgt nach einer Stellenbewertung und maximal in Höhe des Betrages, der nach dem TVöD zu zahlen wäre.

### 3.1.2 Sachkosten

Zuwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere Aufwendungen für:

- Raumkosten (Miete, Bewirtschaftungskosten);
- pädagogisches Material;
- Fortbildung, Weiterbildung/Supervision;
- Telefongebühren;
- Bürobedarf;
- Fachbücher/Zeitschriften;
- Fahrtkosten (nach dem Sächsischen Reisekostenrecht);
- Abschreibungen;
- Instandhaltungen;
- Verwaltungsumlage: Sind die Aufwendungen für die Geschäftsstelle oder für die Bewirtschaftung der Fördermittel nicht im Kostenplan gesondert ausgewiesen, kann eine pauschale Verwaltungsumlage anerkannt werden.

Höhe der anerkannten Verwaltungsumlage:

Pro geförderter, fest angestellter und anerkannter Fachkraft werden Verwaltungsaufwendungen von 1.900 EUR pro VzÄ und Jahr pauschal anerkannt. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen sind als Eigenanteil zu erbringen und werden auf den nach Punkt 1.4 der Richtlinie zu erbringenden Eigenanteil angerechnet.

### 3.2 Projekte mit Sachkosten bzw. Honorar- und Sachkosten

Die Förderung soll die Durchführung von erforderlichen Projekten und Aktivitäten mit Honorar und/oder Sachkosten in der präventiven Jugendhilfe ermöglichen.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Gefördert werden längerfristige und zeitlich begrenzte Aktivitäten auf dem Gebiet der präventiven Jugendhilfe.

Dem Antrag muss eine Konzeption zugrunde liegen, die mindestens folgende Aussagen enthalten muss:

- Zielstellung;
- Aussage zur Einbindung des ehrenamtlichen Engagements;
- Form der Beteiligung junger Menschen;
- Teilnehmerzahl aus dem Landkreis Bautzen und Gesamtteilnehmerzahl;
- Darstellung der Inhalte und der methodischen Umsetzung;
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projektes;
- fachliche Begleitung;
- Leitung des Projektes.

Die Projektförderung erfolgt als Anteilsfinanzierung bis maximal 60 v. H. der förderfähigen Kosten.

Zuwendungsfähige Aufwendungen sind Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des beantragten Projektes stehen, wie:

- Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung des Projektes;
- Arbeitsmaterialien, Druckkosten;
- Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Verbrauchsmaterial;
- Honorarkosten: Die Höhe der Honorarkosten für Tätigkeiten im Rahmen der präventiven Jugendhilfe orientiert sich am Inhalt sowie an der Wertigkeit der hierfür erforderlichen Fachkenntnisse bis zu 25,00 EUR pro Stunde.

Honorarkosten dürfen grundsätzlich nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem bereits geförderten Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis dienen.

### **3.3 Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit**

Förderfähig sind Jugendbildungsmaßnahmen für Jugendliche aus dem Landkreis Bautzen grundsätzlich im Alter von 14 bis 21 Jahren.

Diese sind außerschulische Tages-, Mehrtages- und Kursseminare mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen oder technischen Inhalten ausgerichtet an der Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Jugendbildungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn sie für mindestens 10 aber nicht mehr als 30 Teilnehmer durchgeführt werden.

Bei Tagesveranstaltungen müssen die Bildungsinhalte mindestens 4 Stunden Schulungsprogramm und bei Mehrtagesseminaren 5 Stunden Schulungsprogramm pro Tag umfassen.

Dem Antrag muss eine Konzeption zugrunde liegen, die Aussagen zu allen unter 3.2 genannten Punkten enthält.

Förderhöhe:

bei Tagesveranstaltungen: 3,00 EUR pro Teilnehmer,  
 bei Mehrtagesseminaren: 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer

### **3.4 Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Förderfähig sind Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Maßnahmen und Projekten der präventiven Jugendhilfe.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe und kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Schulungsmaßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn sie für mindestens 10 aber nicht mehr als 20 Teilnehmer durchgeführt werden.

Bei Tagesveranstaltungen müssen die Bildungsinhalte mindestens 4 Stunden Schulungsprogramm und bei Mehrtagesseminaren 5 Stunden Schulungsprogramm pro Tag umfassen.

Förderhöhe:

bei Tagesveranstaltungen: 3,00 EUR pro Teilnehmer,  
bei Mehrtagesseminaren: 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer

### **3.5 Jugendleiterschulungen**

Gefördert werden Jugendleiterschulungen gemäß der Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Einführung der bundeseinheitlichen Jugendleiter-Card im Freistaat Sachsen, insbesondere mit dem Bezug auf die regionale Jugendhilfelandchaft des Landkreises Bautzen.

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe.

Gefördert wird die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter mit dem Erwerb der Jugendleiter-Card in den Stufen I bis III.

Träger der Jugendleiterschulungen können für Teilnehmer aus dem Landkreis Bautzen eine Zuwendung von 40,00 EUR pro Teilnehmer erhalten.

### **3.6 Investive Maßnahmen im Bereich der präventiven Jugendhilfe**

Förderfähig sind der Umbau oder die Erweiterung von Jugendfreizeiteinrichtungen sowie deren Erstausrüstung.

Antragsberechtigt sind Kommunen und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Gefördert wird der Umbau oder die Sanierung von Gebäuden und Räumen, die der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit oder der Jugendsozialarbeit dienen sollen.

Die Förderung kann bis zu 60 v. H. der förderfähigen Kosten betragen.

Voraussetzung ist, dass die Nutzung der Räumlichkeiten für die Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit oder Jugendsozialarbeit durch einen Eigentumsnachweis, einen Erbbaupachtvertrag oder einen langfristigen Mietvertrag sichergestellt sein muss.

Die zu fördernde Einrichtung muss als Bestandteil in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Bautzen verankert sein.

Der Antragsteller hat einen Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten zu tragen.

Mit dem Antrag ist/sind einzureichen:

- eine Stellungnahme der jeweiligen Stadt oder Gemeinde;
- der Eigentumsnachweis oder langfristige Miet- bzw. Pachtvertrag;

- Kostenvoranschläge bzw. Angebote;
- Darstellung über die Folgekosten und deren Finanzierung;
- ein langfristiges Konzept zur Nutzung der Einrichtung.

#### **4. Bewilligungsverfahren**

1. Die Förderung der Projekte wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Jugendhilfeausschuss der Landkreises Bautzen beschlossen. Die Festlegung der Höhe der Zuwendungen für die einzelnen Träger der freien Jugendhilfe bzw. Kommunen und deren Projekte trifft die Verwaltung des Kreisjugendamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes erlässt nach einem Anhörungsverfahren einen Zuwendungsbescheid.
3. Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und in welcher Höhe die Zuwendung nicht benötigt wird.

#### **5. Nachweis der Verwendung der Fördermittel**

1. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes prüft die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.
2. Den mit der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung beauftragten kreislichen Bediensteten oder Beauftragten ist der ungehinderte Zutritt zu gewähren.
3. Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel hat nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides entsprechend den Positionen im Kosten- und Finanzierungsplan zu erfolgen. Hierbei sind für den sachlichen und rechnerischen Verwendungsnachweis die jeweiligen Formulare zu verwenden (Anlagen 7 und 8).
4. Es ist in jedem Fall ein einfacher Verwendungsnachweis vorzulegen. Es kann aber auch ein ausführlicher Verwendungsnachweis, d. h. mit Vorlage von Originalbelegen und sonstigen Geschäftsunterlagen verlangt werden. Die Verwendung der Mittel kann durch örtliche Erhebungen geprüft werden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
5. Bewegliche Sachen mit einem Nettoanschaffungs- oder Herstellungswert von über 150,00 EUR sind in einem Inventarverzeichnis aufzunehmen. Auf Verlangen ist dieses Verzeichnis dem Kreisjugendamt zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2009 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu erlassenen Bescheide.

Gleichzeitig treten die Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Ausübung des Ermessens und zur Durchführung des § 74 SGB VIII vom 23.11.2001 (Beschluss 3/336/01), die Richtlinie des Landkreises Bautzen über die Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII vom 23.11.2001 (Beschluss 3/338/01), die Richtlinie des Landkreises Kamenz zur Förderung von Investitionen und Projekten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom 17.09.2001 (Beschlüsse 0285-11-451.16/01 und 0287-11-451.16/01) und die Richtlinie des Landkreises Kamenz zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 27.10.2001, S. 8 ff, geändert durch Beschluss Nr. 0450-16-451.16/03 vom 27.01.2003 außer Kraft. Die Richtlinie der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Jugendhilfe vom 26.03.2002 (Beschluss 0937-III-02/0450/30) wird, soweit sie Förderinhalte betrifft, die in die Zuständigkeit des Landkreises Bautzen als Jugendhilfeträger fallen, ab 01.06.2009 nicht mehr angewendet.

Bautzen, den 07.05.2009

Michael Harig  
Landrat

(S)

- Anlage 1 Anzeige zur geplanten Durchführung eines Projektes nach den §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII
- Anlage 2 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII – Projekte mit Personal- und Sachkosten
- Anlage 3 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII – Projekte mit Sachkosten bzw. Honorar- und Sachkosten
- Anlage 4 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII – Investive Maßnahmen
- Anlage 5 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII – Bildungsmaßnahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit/Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Anlage 6 Antrag auf Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe gemäß § 74 SGB VIII – Jugendleiterschulungen
- Anlage 7 Sachlicher Verwendungsnachweis
- Anlage 8 Rechnerischer Verwendungsnachweis